

## 6. Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17.12.2025 folgende Satzung wie folgt beschlossen:

### Artikel I

§ 5 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1.

### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wiesloch, den 17.12.2025

#### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*